

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der FFW der Stadt Kitzscher

Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen wird die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher mit dem Gebührenverzeichnis vom 16.01.1995, Beschl.-Nr.: 74/6/95, geändert am 01.10.2001, Beschl.-Nr. 216/24/01, geändert am 30.01.2006, Beschl.-Nr. 110/20/06, durch den Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2016, Beschl.-Nr. 070/16 SR, wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenfreiheit

Keine Benutzungsgebühren werden erhoben für die Einsätze der Feuerwehr im Stadtgebiet bei

1. Schadfeuern,
2. öffentliche Notstände, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
3. Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage.

§ 2 Kostensatz

Die Stadt als Träger der Freiwilligen Feuerwehr fordert den Ersatz der Kosten

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
3. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung für gewerblich oder militärische Zwecke entstanden ist,
4. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
5. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
6. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage wiederholt Fehlalarme auslöst,

8. vom Auftraggeber, wenn der Einsatz nicht unmittelbar mit der Beseitigung einer Gefahr zusammenhängt,
9. für Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 Sächs. Brandschutzgesetz erforderlich sind,
10. für Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkus, Märkten usw. vom Veranstalter.
11. Hilfeleistungen in Nachbargemeinden werden auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 VwvFG berechnet und dem Träger der zuständigen Feuerwehr in Rechnung gestellt.
12. Brandverhütungsschauen

§ 3

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte nach den Gebührensätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses berechnet, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, bei Tagessätzen jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus:
 1. der Personalgebühr für die eingesetzten Feuerwehrmänner;
 2. der Grundgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 3. der Kilometergebühr für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück;
 4. der Gebühr für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort. Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Standort, Betriebsdauer die Zeit des Betriebes der Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort;
 5. der verbrauchten Wassermenge und sonstiges Einsatzmaterial.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. wer den Einsatz vorsätzlich und grundfahrlässig verursacht hat;
 2. wer die Leistungen der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat;
 3. in wessen Interesse die Leistungen vorgenommen wurden;
 4. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 5. der Fahrzeughalter in Fällen des § 2 Abs. 2;
 6. der Unternehmer in Fällen des § 2 Abs. 3;

7. der Veranstalter in Fällen des § 2 Abs. 10.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 6

Die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
An diesem Tag tritt die Gebührensatzung vom 14.10.1991 (Beschluss-Nr.: 167/19/91) einschließlich des 1. Nachtrages zum Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung vom 08.11.1993 (Beschluss-Nr.: 524/45/93) außer Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Kitzscher, 16.01.1995, geändert 01.10.2001, geändert 30.01.2006, geändert 30.08.2016

Schramm
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kitzscher

1.1 Fahrzeuge einschl. Bestückung	Standzeit €/Std.	Kilometergebühr €/km	Betriebsgebühr €/Std.
Klein-Löschfahrzeug KLF-B 1000	35,00	1,00	40,00
Löschfahrzeug LF 8 – STA	55,00	1,00	65,00
Löschfahrzeug LF 16 (Mercedes)	60,00	1,00	70,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	70,00	1,00	80,00
Schlauchtransportwagen	10,00	1,00	--

Bei den Betriebsgebühren für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen.

1.2 Gerätegebühren	Grundgebühr €/Tag	Betriebsgebühr €/Std.
Tragkraftspritze (TS) und Pumpen (Antrieb elektrisch oder Benzin)		15,00
Saugschläuche je Stück	5,00	
Druckschläuche B, C je Stück	5,00	
Preßluftatmer und Wiederbelebungsgerät		10,00
Be- und Entlüftungsgerät		15,00
Handfeuerlöscher (ohne Füllkosten)	3,00 + Füllkosten	
Stromaggregat		8,00
Scheinwerfer mit Stativ und Kabel	10,00	

Feuerwehrgebührensatzung

Handscheinwerfer	5,00	
Ketten- und Motorsäge + Schutzausrüstung	25,00	10,00
Spreizer + Schere	25,00	10,00
C-Rohr/B-Rohr	5,00	
Druckbegrenzer	5,00	
Feuerwehrtauchpumpe		15,00
Hosenstück	5,00	
Hydraulikzylinder		25,00
Reserveflasche		10,00
Saugkorb	5,00	
Schaufel und Besen		1,00
Lichtmast	10,00	5,00
Schiebeleiter	20,00	15,00
Schutzmasken		25,00
Steckleiter	10,00	10,00
Verteiler	15,00	

1.3 Personalgebühren

Bei Einsätzen wird je Feuerwehrmann entsprechend § 2 der Gebührensatzung und jede angefangene Einsatzstunde eine Personalgebühr von 25,00 € erhoben.

1.4 Bei böswilliger Alarmierung wird ein Pauschalbetrag von 520,00 € je Löschzug erhoben